

# Verordnung über das Fahrtschreiberkartenregister (FKRV)

vom 29. März 2006 (Stand am 9. Mai 2006)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 56 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes  
vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup> (SVG)

sowie die Artikel 7 Absatz 2, 16 Absatz 2 und 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes  
vom 19. Juni 1992<sup>2</sup> über den Datenschutz (DSG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Aufbau und den Betrieb des zentralen Fahrtschreiberkartenregisters (FKR) zum digitalen Fahrtschreiber.

## **Art. 2** Zweck und Inhalt des FKR

<sup>1</sup> Das FKR dient der Erteilung von Fahrtschreiberkarten (Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarten) sowie der Unterstützung der in- und ausländischen Kartenausgabe- und Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen.

<sup>2</sup> Das FKR enthält die Daten nach Anhang. Es speichert Daten:

- a. zum Karteninhaber oder zur Karteninhaberin;
- b. zum Status der Fahrtschreiberkarten.

<sup>3</sup> Der Kartengesuchsteller oder die Kartengesuchstellerin kann beantragen, dass zusätzlich zu den Daten nach Anhang weitere Daten aufgenommen werden.

## **Art. 3** Zuständigkeiten und Verantwortung

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Strassen (Bundesamt) ist zuständig für:

- a. die Führung des FKR in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV);
- b. die Generierung der Schlüsselpaare für den Fahrtschreiber und die Fahrtschreiberkarten;

AS 2006 1703

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 235.1

- c. die Überwachung des Sicherheitssystems nach den in der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998<sup>3</sup> zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 festgelegten Grundsätzen.

<sup>2</sup> Die kantonalen Behörden sind zuständig für die Prüfung, Erfassung und Mutation der Daten für die Fahrer-, Unternehmens- und Kontrollkarten (Ziff. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 Anhang).

<sup>3</sup> Die EZV ist zuständig für die Prüfung, Erfassung und Mutation der Daten für die Werkstattkarte (Ziff. 3, 4 und 5 Anhang).

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation ist zuständig für:

- a. den technischen Betrieb und die Wartung der EDV-Applikation zur Datenverwaltung des FKR;
- b. die technische Umsetzung und die Verwaltung der Zugriffsberechtigungen;
- c. den technischen Systemunterhalt unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen und des Datenschutzes nach der Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>4</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG);
- d. die technische Abwicklung des Datenaustauschs mit ausländischen Registern;
- e. den Betrieb der nationalen Zertifizierungsstelle; und
- f. den technischen Betrieb der Clearingstelle für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

<sup>5</sup> Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ist diejenige Behörde verantwortlich, welche die Daten in das System eingibt.

#### **Art. 4**            Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren

<sup>1</sup> Zugriff auf die vollständigen Daten erhalten nur das Bundesamt sowie die Strafverfolgungs- und -gerichtsbehörden im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Strassenverkehrswiderhandlungen, und zwar nach folgenden Abfragekriterien:

- a. persönliche Identifikationsnummer (PIN);
- b. Registeridentifikation;
- c. Fahrtschreiberkartenummer;
- d. Führerausweisnummer;
- e. Name;
- f. Name und Geburtsdatum;
- g. Name und Vorname(n);
- h. Name, Vorname(n) und Geburtsdatum;

<sup>3</sup> ABL. Nr. L 274 vom 9.10.1998, S. 1.

<sup>4</sup> SR 235.11

- i. Name, Vorname(n), Geburtsdatum und Wohnort;
- j. Name, Vorname(n) und Wohnort;
- k. Name und Wohnort.

<sup>2</sup> Zugriff nach denselben Abfragekriterien erhalten:

- a. die Verkehrspolizeien und die Zollorgane auf die für die Wahrnehmung ihrer Kontrollpflichten nach der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>5</sup> über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV 1) und nach der Verordnung vom 6. Mai 1981<sup>6</sup> über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) erforderlichen Daten;
- b. die EZV sowie die kantonalen Behörden auf jene Daten, für deren Erfassung und Mutation sie nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 verantwortlich sind oder die für die Wahrnehmung ihrer Kontrollpflichten nach ARV 1 und ARV 2 oder nach Artikel 102 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>7</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) notwendig sind, und zwar getrennt nach folgenden Datenbereichen:
  - 1. Fahrer oder Fahrerin (Ziff. 1 und 2 Anhang),
  - 2. Werkstatt (Ziff. 3, 4 und 5 Anhang),
  - 3. Unternehmen (Ziff. 6 und 7 Anhang),
  - 4. Kontrolle (Ziff. 8 und 9 Anhang).

<sup>3</sup> Ausländische Behörden erhalten nur Zugriff auf jene Daten, die sie für die Erteilung der Fahrerkarten sowie für die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten benötigen, und zwar nach folgenden Abfragekriterien:

- a. Fahrerkartennummer;
- b. Werkstattkartennummer;
- c. Führerausweisnummer;
- d. Ausstellungsbehörde der Karte, Name, Vorname(n), Geburtsdatum;
- e. Ausstellungsland, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Heimatort/Geburtsort;
- f. Ausstellungsland, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Heimatort/Geburtsort, Führerausweisnummer, Ausstellungsland des Führerausweises.

**Art. 5** Datenaustausch mit ausländischen Behörden

<sup>1</sup> Zur Prüfung der Einmaligkeit der Fahrerkarte nach Artikel 13b Absatz 4 ARV 1<sup>8</sup> ist der Datenaustausch mit den entsprechenden ausländischen Behörden zulässig. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit dies für die Prüfung der Einmaligkeit erforderlich ist.

<sup>5</sup> SR 822.221

<sup>6</sup> SR 822.222

<sup>7</sup> SR 741.41

<sup>8</sup> SR 822.221

<sup>2</sup> Automatisierte Meldungen von ausländischen Behörden über Entzug, Beschädigung, Fehlfunktion, Verlust oder Diebstahl einer schweizerischen Fahrtschreiberkarte müssen vom Bundesamt im FKR bestätigt werden.

#### **Art. 6** Übernahme von Daten aus dem Fahrberechtigungsregister

Für die Erteilung der Fahrerkarten greift das FKR im Rahmen der Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung vom 23. August 2000<sup>9</sup> über das Fahrberechtigungsregister auf die Daten des automatischen Fahrberechtigungsregister (FABER) zurück. Änderungen von Daten im FABER werden automatisch ins FKR übernommen.

#### **Art. 7** Auskunfts- und Berichtigungsrecht

<sup>1</sup> Jede registrierte Person, Werkstatt oder jedes Unternehmen hat das Recht, bei der für die Datenerfassung nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 zuständigen Behörde Auskunft über die eigenen Daten zu verlangen. Bei Urteilsunfähigen steht das Auskunftsrecht auch dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin zu, aber ausschliesslich im Namen und im Interesse der betroffenen Person. Die Auskunft verlangende Person hat sich auszuweisen und ein schriftliches Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Behörde gibt die erfassten Daten innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs schriftlich, unentgeltlich und in Form einer Verfügung bekannt.

<sup>3</sup> Personen, Werkstätten oder Unternehmen nach Absatz 1 können verlangen, dass unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt, ergänzt oder aus dem FKR entfernt werden. Sie müssen das Gesuch schriftlich bei der zuständigen Behörde einreichen.

<sup>4</sup> Auskunfts- und Berichtigungsgesuche von Privatpersonen, Werkstätten oder Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland werden vom Bundesamt an die Behörde weitergeleitet, welche die letzte Mutation im FKR vorgenommen hat.

#### **Art. 8** Speichern und Entfernen von Daten, Archivierung

<sup>1</sup> Die Daten bleiben im FKR noch während drei Jahren nach Ablauf einer Fahrtschreiberkarte verfügbar. Danach sind sie aus dem FKR zu entfernen.

<sup>2</sup> Verzichtet eine Person oder ein Unternehmen freiwillig auf eine Fahrtschreiberkarte oder meldet die zuständige Behörde die Auflösung eines Unternehmens, so werden die entsprechenden Daten von den für die Datenmutation des jeweiligen Kartentyps zuständigen Behörden im FKR entsprechend gekennzeichnet. Die Karten verlieren zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung oder der Meldung ihre Gültigkeit. Die Daten werden noch während drei Jahren verfügbar gehalten. Danach sind sie aus dem FKR zu entfernen.

<sup>3</sup> Das Bundesamt sorgt dafür, dass die entfernten Daten noch während fünf Jahren archiviert werden.

<sup>4</sup> Nicht mehr benötigte oder zur Löschung oder Vernichtung bestimmte Daten und Akten werden dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten.

<sup>9</sup> SR 741.53

**Art. 9**            Datensicherheit und Protokollierung

<sup>1</sup> Für die Gewährleistung der Datensicherheit haben die zugriffsberechtigten schweizerischen Behörden die VDSG<sup>10</sup> und den Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003<sup>11</sup> zu beachten.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Datenbearbeitung und beim Datenabgleich mit FABER wird vom System selber protokolliert, welcher Benutzer oder welche Benutzerin wann den aktuellen Datenstand herbeigeführt hat.

**Art. 10**            Interne Datenschutzkontrolle

Die zugriffsberechtigten schweizerischen Behörden treffen die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit ihre Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind.

**Art. 11**            Bekanntgabe von Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken

Die Bekanntgabe von im FKR erfassten Daten zu Statistik- oder Forschungszwecken richtet sich nach den Bestimmungen des DSG und der VDSG<sup>12</sup> sowie nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>13</sup>.

**Art. 12**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

<sup>10</sup> SR 235.11  
<sup>11</sup> SR 172.010.58  
<sup>12</sup> SR 235.11  
<sup>13</sup> SR 431.01

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 2)

## **Inhalt des FKR**

### **1 Daten zum Fahrer oder zur Fahrerin**

#### *11 Identifikationsdaten*

- 111 vom System zugeteilte Fahrer-Identifikationsnummer
- 112 persönliche Identifikationsnummer (PIN) nach FABER
- 113 Ausstellungsbehörde (Kanton)

#### *12 Stammdaten*

- 121 Familienname
- 122 Geburtsname
- 123 Vorname(n)
- 124 Geschlecht
- 125 Geburtsdatum
- 126 Sprache, in welcher der Führerausweis ausgestellt ist
- 127 Heimatort/Geburtsort
- 128 Nationalität
- 129 digitalisiertes Passfoto
- 1210 Datum der Erfassung des digitalisierten Passfotos
- 1211 digitalisierte Unterschrift
- 1212 Datum der Erfassung der digitalisierten Unterschrift

#### *13 Adressdaten*

- 131 aktuelle Adresse

#### *14 Kontrollinformationen*

- 141 Datum der Erfassung
- 142 Benutzer-Identifikation (ID) der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat
- 143 Datum der letzten Mutation
- 144 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

**2 Daten zur Fahrerkarte***21 Identifikationsdaten*

- 211 vom System zugeteilte Karten-Identifikationsnummer
- 212 persönliche Identifikationsnummer (PIN) nach FABER
- 213 Ausstellungsbehörde (Kanton)

*22 Kartendaten*

- 221 Kartenstatus
- 222 Sprache, in welcher die Fahrerkarte ausgestellt ist
- 223 Sprache zur Steuerung der Sprachanzeige am Fahrtsschreiber
- 224 Kartenummer (Stammnummer, Erneuerungs- und Ersatzindex)
- 225 Identifikationsnummer des Kartenzertifikats
- 226 Gesuchsdatum
- 227 Eingangsdatum
- 228 Ausstelldatum
- 229 Beginn der Gültigkeitsdauer
- 2210 Ende der Gültigkeitsdauer

*23 Daten zum Führerausweis*

- 231 Ausweisstatus
- 232 fortlaufende Ausweisnummer
- 233 Rohkartenummer des Führerausweises
- 234 ausstellende Behörde des Führerausweises (Kanton oder ausländischer Staat)

*24 Kontrollinformationen*

- 241 Datum der Erfassung
- 242 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat
- 243 Datum der letzten Mutation
- 244 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

**3 Daten zur Werkstatt***31 Identifikationsdaten*

- 311 vom System zugeteilte Werkstatt-Identifikationsnummer
- 312 Ausstellungsbehörde (EZV)
- 313 Registeridentifikation

32 *Stammdaten*

321 Name und Sitz der Werkstatt, des Fahrtschreiberherstellers oder des Fahrzeugherstellers

33 *Bewilligungsdaten*331 Daten zur Zulassungsbewilligung (Art. 102 VTS<sup>14</sup>)332 Daten zum Prüfzertifikat (Eichverordnung vom 17. Dez. 1984<sup>15</sup>)34 *Adressdaten*

341 aktuelle Adresse der Werkstatt, des Fahrtschreiberherstellers oder des Fahrzeugherstellers

35 *Kontrollinformationen*

351 Datum der Erfassung

352 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat

353 Datum der letzten Mutation

354 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

**4 Daten zu Werkstatttechniker oder -technikerin**41 *Identifikationsdaten*

411 vom System zugeteilte Werkstatttechniker-Identifikationsnummer

412 Werkstatt-Identifikationsnummer

413 Ausstellungsbehörde (EZV)

414 Registeridentifikation

42 *Stammdaten*

421 Familienname

422 Vorname(n)

423 Geschlecht

424 Geburtsdatum

425 Heimatort/Geburtsort

426 Nationalität

43 *Bewilligungsdaten*

431 Datum des letzten Technikerlehrgangs

<sup>14</sup> SR 741.41<sup>15</sup> [AS 1985 56, 1996 987 Art. 20 Abs. 2, 1997 2761 Ziff. II Bst. b, 1999 133 Ziff. III 1. AS 2006 1453 Art. 36]. Siehe heute die Messmittelverordnung vom 15. Febr. 2006 (SR 941.210).



*44 Adressdaten*

441 aktuelle Adresse des Technikers oder der Technikerin

*45 Kontrollinformationen*

451 Datum der Erfassung

452 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat

453 Datum der letzten Mutation

454 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

**5 Daten zur Werkstattkarte***51 Identifikationsdaten*

511 vom System zugeteilte Karten-Identifikationsnummer

512 Werkstatttechniker-Identifikationsnummer

513 Werkstatt-Identifikationsnummer

514 Ausstellungsbehörde (EZV)

*52 Kartendaten*

521 Kartenstatus

522 Sprache, in welcher die Werkstattkarte ausgestellt ist

523 Sprache zur Steuerung der Sprachanzeige am Fahrtsschreiber

524 Kartenummer (Stamm- und Laufnummer, Erneuerungs- und Ersatzindex)

525 Identifikationsnummer des Kartenzertifikats

526 Gesuchsdatum

527 Eingangsdatum

528 Ausstelldatum

529 Beginn der Gültigkeitsdauer

5210 Ende der Gültigkeitsdauer

*53 Kontrollinformationen*

531 Datum der Erfassung

532 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat

533 Datum der letzten Mutation

534 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

**6 Daten zum Unternehmen***61 Identifikationsdaten*

611 vom System zugeteilte Unternehmens-Identifikationsnummer

- 612 Ausstellungsbehörde (Kanton)  
613 Registeridentifikation  
62 *Stammdaten*  
621 Name und Sitz des Unternehmens  
622 Nummer der Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmung  
64 *Adressdaten*  
641 aktuelle Adresse des Unternehmens  
65 *Kontrollinformationen*  
651 Datum der Erfassung  
652 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat  
653 Datum der letzten Mutation  
654 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat
- 7 Daten zur Unternehmenskarte**
- 71 *Identifikationsdaten*  
711 vom System zugeteilte Karten-Identifikationsnummer  
712 Unternehmens-Identifikationsnummer  
713 Ausstellungsbehörde (Kanton)  
72 *Stammdaten*  
721 Name des Hauptsitzes oder Sitz der Zweigniederlassung des Unternehmens  
73 *Adressdaten*  
731 aktuelle Adresse des Unternehmens oder der Zweigniederlassung  
74 *Kartendaten*  
741 Kartenstatus  
742 Sprache, in welcher die Unternehmenskarte ausgestellt ist  
743 Sprache zur Steuerung der Sprachanzeige am Fahrtschreiber  
744 Kartenummer (Stamm- und Laufnummer, Erneuerungs- und Ersatzindex)  
745 Identifikationsnummer des Kartenzertifikats  
746 Gesuchsdatum  
747 Eingangsdatum  
748 Ausstelldatum  
749 Beginn der Gültigkeitsdauer  
7410 Ende der Gültigkeitsdauer

- 75 *Kontrollinformationen*  
751 Datum der Erfassung  
752 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat  
753 Datum der letzten Mutation  
754 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

## **8 Daten zur Kontrollbehörde**

- 81 *Identifikationsdaten*  
811 vom System zugeteilte Kontrollbehörden-Identifikationsnummer  
812 Ausstellungsbehörde (Kanton)  
813 Registeridentifikation  
82 *Stammdaten*  
821 Bezeichnung und Funktion der Kontrollbehörde  
83 *Adressdaten*  
831 aktuelle Adresse der Kontrollbehörde  
84 *Kontrollinformationen*  
841 Datum der Erfassung  
842 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat  
843 Datum der letzten Mutation  
844 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat

## **9 Daten zur Kontrollkarte**

- 91 *Identifikationsdaten*  
911 vom System zugeteilte Karten-Identifikationsnummer  
912 Kontrollbehörden-Identifikationsnummer  
913 Ausstellungsbehörde (Kanton)  
92 *Kartendaten*  
921 Kartenstatus  
922 Sprache, in welcher die Kontrollkarte ausgestellt ist  
923 Sprache zur Steuerung der Sprachanzeige am Fahrtschreiber  
924 Kartenummer (Stamm- und Laufnummer, Erneuerungs- und Ersatzindex)  
925 Identifikationsnummer des Kartenzertifikats  
926 Gesuchsdatum  
927 Eingangsdatum

- 928 Ausstelldatum
- 929 Beginn der Gültigkeitsdauer
- 9210 Ende der Gültigkeitsdauer
- 93 *Kontrollinformationen*
- 931 Datum der Erfassung
- 932 Benutzer-ID der Person, welche die Erfassung vorgenommen hat
- 933 Datum der letzten Mutation
- 934 Benutzer-ID der Person, welche die letzte Mutation vorgenommen hat